

Nachtrag zum Bericht 2014 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2013)

vom 14. August 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Datenschutz und Fachstelle	2
1.1	Datenschutzgesetz	2
1.2	Kantonale Fachstelle für Datenschutz	2
2	Berichterstattung der Fachstelle und parlamentarische Aufsicht	3
2.1	Berichterstattung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz	3
2.2	Parlamentarische Aufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission	3
3	Tätigkeitsbericht über das Jahr 2013	4
3.1	Prüfungsgegenstand und Berichterstattung	4
3.2	Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission	4
4	Antrag	5

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bericht nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission zum Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2013 vom 13. März 2014¹ Stellung. Sie stellte dies dem Kantonsrat in ihrem Bericht 2014 zur Staatsverwaltung in Aussicht.²

1 **Datenschutz und Fachstelle**

1.1 **Datenschutzgesetz**

Der Kantonsrat regelte mit dem Datenschutzgesetz³ die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe von Kanton und Gemeinden.⁴

Das Datenschutzgesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten⁵, die Bekanntgabe von Personendaten⁶, die Rechte der Betroffenen⁷, die Fachstelle für Datenschutz⁸ und das Register über Datensammlungen⁹. Es klärt Begriffe und umschreibt den Geltungsbereich¹⁰.

Der Kanton und seine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wenden das Datenschutzgesetz seit 1. Januar 2009 an, die Gemeinden, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen sowie die Gemeindeverbände und die Zweckverbände seit 1. Januar 2010.¹¹

1.2 **Kantonale Fachstelle für Datenschutz**

Die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen (im Folgenden: kantonale Fachstelle für Datenschutz) ist für die Staatsverwaltung und für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten tätig.¹² Sie berät und beaufsichtigt die Gemeindefachstellen für Datenschutz.¹³

Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und selbständig. Sie ist dem von der Regierung durch Verordnung bezeichneten Departement oder der Staatskanzlei administrativ zugeordnet.¹⁴ Die Regierung ordnete die kantonale Fachstelle für Datenschutz administrativ der Staatskanzlei zu.

¹ 32.14.03 Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2013 vom 13. März 2014.

² 32.14.01 Bericht 2014 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 30. April 2014, Abschnitt 1, S. 8 f.

³ Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009 (sGS 142.1; abgekürzt DSG).

⁴ Im Detail: Siehe Art. 2 DSG.

⁵ Abschnitt II DSG.

⁶ Abschnitt III DSG.

⁷ Abschnitt IV DSG.

⁸ Abschnitt V DSG.

⁹ Abschnitt VI DSG.

¹⁰ Abschnitt I DSG.

¹¹ ABI 2008, 231 f.

¹² Art. 24 Abs. 1 DSG.

¹³ Art. 30 Abs. 2 und Art. 27 Bst. b DSG.

¹⁴ Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a DSG.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz:

- überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz;
- berät öffentliche Organe und betroffene Personen in Fragen des Datenschutzes;
- kann der Regierung den Erlass von Weisungen über technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes beantragen;
- nimmt zum Entwurf von Erlassen Stellung, die Bestimmungen über den Datenschutz enthalten oder datenschutzrechtliche Sachverhalte regeln;
- wirkt in Projekten mit, die den Datenschutz betreffen oder Bezüge zum Datenschutz aufweisen. Sie berät die Gemeindefachstellen für Datenschutz.¹⁵ Im Weiteren führt sie das Register über die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Datensammlungen.¹⁶

Sie ist berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlichen Daten einzusehen.¹⁷ Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, die Fachstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.¹⁸

Sie gibt Empfehlungen ab und unterbreitet diese dem öffentlichen Organ zur Stellungnahme.¹⁹ Sie kann beim zuständigen Departement oder bei der Staatskanzlei, in einer besonderen Situation bei der Regierung die Anordnung von Massnahmen beantragen, wenn das öffentliche Organ die Empfehlung nicht oder nur teilweise umsetzen will oder innert angesetzter Frist keine Stellungnahme abgibt.²⁰

2 Berichterstattung der Fachstelle und parlamentarische Aufsicht

2.1 Berichterstattung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattet der Regierung jährlich Bericht über die Anwendung des Datenschutzrechts und die Einhaltung des Datenschutzes, über Umfang und Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit sowie über Feststellungen und deren Beurteilung.²¹

Sie berichtet dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit.²² Der Kantonsrat nimmt vom Tätigkeitsbericht Kenntnis.²³

2.2 Parlamentarische Aufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission

Die für die Aufsicht von Regierung und Staatsverwaltung zuständige Kommission des Kantonsrates übt die Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz aus.²⁴

¹⁵ Im Detail: Siehe Art. 30 DSG.

¹⁶ Im Detail: Siehe Art. 37 DSG.

¹⁷ Im Detail: Siehe Art. 31 DSG.

¹⁸ Im Detail: Siehe Art. 32 DSG.

¹⁹ Im Detail: Siehe Art. 33 DSG.

²⁰ Im Detail: Siehe Art. 34 DSG.

²¹ Art. 36 Abs. 1 DSG.

²² Art. 36 Abs. 2 Satz 1 DSG.

²³ Art. 36 Abs. 2 DSG.

²⁴ Art. 27 Bst. a DSG.

Der Kantonsrat beaufsichtigt Regierung und Staatsverwaltung.²⁵ Damit er diese Aufgabe wahrnehmen kann, hat er die Staatswirtschaftliche Kommission, die nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates u.a. die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten prüft.²⁶ Die Staatswirtschaftliche Kommission übt deshalb auch die Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz aus. Sie hat eine Delegation von vier Kommissionsmitgliedern bestellt – Delegation Aufsicht Datenschutz der Staatswirtschaftlichen Kommission (im Folgenden: Delegation) –, welche die eigentliche Prüfungstätigkeit bei der kantonalen Fachstelle für Datenschutz wahrnimmt und der Staatswirtschaftlichen Kommission über Ergebnisse und Erkenntnisse berichtet.

Die Staatswirtschaftliche Kommission knüpft ihre Prüfungstätigkeit einerseits am jährlichen, für den Kantonsrat bestimmten Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz an, andererseits an Wahrnehmung und Erfüllung der Aufgaben, die das Datenschutzgesetz der kantonalen Fachstelle für Datenschutz überträgt²⁷. Zum jeweiligen Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz nimmt sie zuhanden des Kantonsrates auf diejenige Session hin Stellung, in welcher der Kantonsrat den Tätigkeitsbericht behandelt. Über die allgemeine Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz berichtet sie dem Kantonsrat im Rahmen ihres jeweiligen Berichts zur Staatsverwaltung.²⁸

3 Tätigkeitsbericht über das Jahr 2013

3.1 Prüfungsgegenstand und Berichterstattung

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattete dem Kantonsrat am 13. März 2014 ihren Tätigkeitsbericht über das Jahr 2013 (im Folgenden: Tätigkeitsbericht 2013). Sie beantragt ihm, auf ihren Tätigkeitsbericht einzutreten.

Das Präsidium sieht die Behandlung des Tätigkeitsberichtes 2013 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz für die Septembersession 2014 vor. Dazu unterbreitet die Staatswirtschaftliche Kommission dem Kantonsrat ihre Stellungnahme als Nachtrag zu ihrem Bericht 2014 zur Staatsverwaltung.

3.2 Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission

Die Delegation informierte die Staatswirtschaftliche Kommission am 14. August 2014 über die Feststellungen und Erkenntnisse ihrer Prüfung des Tätigkeitsberichtes 2013. Die Kommission schloss sich den Schlussfolgerungen ihrer Delegation an.

Die Beurteilung und Bewertung des Tätigkeitsberichtes 2013 deckt sich mit den einlässlichen Ausführungen der Staatswirtschaftlichen Kommission in ihrem Bericht 2014 zur Staatsverwaltung²⁹. Die Staatswirtschaftliche Kommission verzichtet auf eine Wiederholung jener Erkenntnis- und verweist auf den hängigen Auftrag aus ihrem Bericht 2014 zur Staatsverwaltung³⁰: «Die Regierung wird eingeladen, die heutige Situierung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz hinsichtlich Organisation und Zuständigkeit nach dem Datenschutzgesetz auf dem Hintergrund der Prüfung und Berichterstattung der Staatswirtschaftlichen Kommission zu analysieren und

²⁵ Art. 65 Bst. j der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV).

²⁶ Art. 15 Abs. 1 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

²⁷ Art. 27 Bst. a DSG.

²⁸ Letztmals siehe Bericht 2014 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 30. April 2014, Abschnitt 5, S. 29 ff.

²⁹ 32.14.01 Bericht 2014 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 30. April 2014, Abschnitt 5, S. 29 ff.

³⁰ 32.14.01 Bericht 2014 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 30. April 2014, Abschnitt 6, Ziff. 2, S. 34 ff.

dem Kantonsrat über das Ergebnis Bericht zu erstatten, allenfalls verbunden mit einem Antrag zur Auslösung einer Revision des Datenschutzgesetzes.»

Die Staatswirtschaftliche Kommission wird das Ergebnis des beauftragten Berichts der Regierung abwarten, um sich auf dieser Grundlage vertieft mit der Situierung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz auseinandersetzen zu können. Eine einlässliche Beurteilung und Bewertung des Tätigkeitsberichtes 2013 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz könnte zum jetzigen Zeitpunkt nur provisorischen und unvollständigen Charakter haben und würde die laufenden Anstrengungen zur verbesserten Situierung der Fachstelle ausser Acht lassen. Die Staatswirtschaftliche Kommission verzichtet aus diesem Grund auf eine redundante Beurteilung und Bewertung des Tätigkeitsberichtes 2013 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz.

4 Antrag

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- den Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2013 vom 13. März 2014;
- den Nachtrag zum Bericht 2014 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2014) vom 14. August 2014.

Kirchberg, 14. August 2014

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,
Die Präsidentin:
Margrit Stadler-Egli